



Stadt T E T T N A N G

**Technischer Ausschuss**

- öffentlich am 29.11.2017

**Gemeinderat**

- öffentlich am 13.12.2017

Sitzungsvorlage 229/2017

Stadtplanung

Gerlach, Bettina

**Innenstadtgestaltung - "Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen" zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung)**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang beschließt die „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ zur Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Tett nang (Sondernutzungssatzung) mitsamt ihren Anlagen.
2. Die „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ samt Anlagen treten zum 01.01.2018 in Kraft.

Anlagen

1. Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen in der Fassung vom 07.11.2017 (Stadt Tett nang)
2. Geltungsbereich „Tett nang Innenstadt“ in der Fassung vom 17.05.2017 (Stadt Tett nang)
3. Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tett nang“ - Karlstraße in der Fassung vom 07.11.2017
4. Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tett nang“ - Montfortstraße in der Fassung vom 07.11.2017
5. Plan mit Sondernutzungsfläche für den Bereich „Innenstadt Tett nang“ - Bäringässle/Bärenplatz in der Fassung vom 07.11.2017
6. Protokoll der Informationsveranstaltung mit den Händlern und Gastronomen aus Tett nang in der Fassung vom 24.10.2017

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
--

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	- EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	- EUR
Folgekosten:	- EUR
- laufende Sachkosten	- EUR
- Personalkosten	- EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	- EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	- EUR
Tatsächliche Einnahmen:	- EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	- EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: -  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 25.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

## 1. Sachverhalt

Mit dem Beschluss, die Karlstraße zu sanieren, gewann auch die Gestaltung und Ordnung der Straße nach der Sanierung zunehmend an Bedeutung. Nach Abschluss der Sanierungsarbeiten soll ein attraktives Straßenbild entstehen und den Einzelhändlern, allen voran den Gastronomen, die Möglichkeit geboten werden, im öffentlichen Raum – auf den jetzt breiteren Gehwegen - Außengastronomie zu betreiben.

Solche Regelungen werden in einer sogenannten Sondernutzungssatzung festgehalten. Die Satzung regelt unter anderem, auf welchen öffentlichen Flächen Sondernutzungen gestattet sind, ob diese einer Genehmigung bedürfen oder ob es sich um erlaubnisfreie Sondernutzungen handelt und was für Gebühren für solche Nutzungen anfallen. Sondernutzungen sind u.a. Bestuhlungen im Rahmen einer Außengastronomie oder Warenauslagen bei Geschäften.

Im Rahmen der Sanierung der Karlstraße bietet es sich demnach an, eine solche Satzung für die Gesamtstadt aufzustellen. In Kombination mit der Sondernutzungssatzung sollen „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ erlassen werden, die nur für den Innenstadtbereich rund um Karlstraße/Montfortstraße/Bärenplatz Regelungen hinsichtlich der Gestaltung der Außenbewirtschaftungsflächen und Warenauslagen trifft. Tettnang verfügt bisher weder über eine Sondernutzungssatzung noch über Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen.

## 2. Besondere Betrachtung des Geltungsbereichs „Innenstadt Tettnang“

Innerhalb des Betrachtungsbereiches „Innenstadt Tettnang“ (siehe Anlage 2) soll es für Flächen, die durch Sondernutzungen belegt sind, weiterführende Regelungen in Ergänzung zur Sondernutzungssatzung geben, welche die Gestaltung der Sondernutzungsfläche ordnen. Im Bereich der Kernstadt soll ein städtebaulich und gestalterisch attraktives und geordnetes Bild entstehen, ohne die Händler und Gastronomen in ihren Gestaltungsfreiheiten zu sehr einzuschränken. Dies soll zu einer weiteren Belebung der beiden Haupteinkaufsstraßen Tettnangs beitragen, „Wildwuchs“ soll jedoch vermieden werden.

## 3. Inhalt der „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“

Für Straßen und Wege im Geltungsbereich „Innenstadt Tettnang“ wurden Sondernutzungsflächen definiert (Anlagen 3 bis 5). Diese sind als Vorschlag der Verwaltung zu verstehen, wie die Aufteilung der Flächen zur Sondernutzung am sinnvollsten ist. In Einzelfällen kann dies in Abstimmung mit den betreffenden Gastronomen bzw. Einzelhändlern geändert werden. In der Montfortstraße beispielsweise sind (von oben gesehen) auf der linken Straßenseite keine Sondernutzungsflächen ausgewiesen. Dies liegt an den schmalen Gehwegen auf dieser Straßenseite. In der Montfortstraße ist die Entscheidung über die Flächen zur Sondernutzung eine reine **Einzelfallentscheidung**. Ziel ist es, den Händlern auf jeden Fall Sondernutzungen zu ermöglichen.

Für diese Sondernutzungsflächen stellen die Richtlinien zur Gestaltung der Sondernutzungsflächen einen Leitfaden für die Einzelhändler und Gastronomen

dar, um diese bei der Gestaltung der zukünftigen Außengastronomie und der Warenauslagen zu unterstützen.

Die Regelungen beinhalten zum Beispiel Aussagen über zulässige Größen von Sonnenschirmen oder ein einheitliches Farbbild bei Polstern, Kissen oder ähnlichem. Auch Richtlinien zum Aufstellen von Warenauslagen wurden formuliert.

#### 4. Bildung eines „Sondernutzungsgremiums“

Für die unter Punkt 3 genannten Einzelfallentscheidungen, aber auch für alle anderen Abstimmungen, die die Gestaltung von Sondernutzungsflächen betreffen, wird ein sogenanntes „Sondernutzungsgremium“ gebildet. In diesem Gremium sind Vertreter des Fachbereichs Stadtplanung und Bürgerservice sowie die Leitung des Stadtmarketings und deren 1. Vorsitzender oder ein Straßensprecher der jeweiligen Straße, um die es sich handelt, vertreten. Ziel dieses Gremiums ist es, den Antrag auf Sondernutzung, dessen Auflage die Einhaltung der Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen ist, von allen Seiten zu beleuchten, um die bestmögliche Sondernutzung für den Händler bzw. den Gastronom ermöglichen zu können. Dieses Gremium wird in der Regel bei allen Anträgen auf Sondernutzungen zusammenkommen, beraten und Entscheidungen treffen.

Der Vorschlag zur Bildung eines Sondernutzungsgremiums wurde von den Händlern positiv aufgenommen und wird befürwortet.

#### 5. Ergebnisse der Informationsveranstaltung mit den Händlern & Gastronomen von Karl- und Montfortstraße am 24.10.2017 hinsichtlich Inhalten zu den „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“

Am 25.10.2017 wurde in der Sitzung des Technischen Ausschusses angeregt, alle Händler und Gastronomen im Geltungsbereich „Innenstadt Tettnang“ erneut (erste Infoveranstaltung am 28.06.2017) über die Sondernutzungssatzung und die Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen zu informieren. Der Verlauf des Abends und alle Anregungen bzw. Äußerungen können dem Protokoll in Anlage 6 entnommen werden.

Folgende Änderungen haben sich an den „Richtlinien zur Gestaltung von Sondernutzungsflächen“ aus den Anregungen der Händler und Gastronomen ergeben:

##### Kundenstopper

**Vorher:** Im Entwurf waren Kundenstopper ausgeschlossen bzw. war es nur den Gastronomiebetrieben erlaubt, einen Kundenstopper aufzustellen, um ihr Mittagsangebot zu bewerben.

**Nachher:** Es wurde der Wunsch geäußert, diese Regelung aus den Richtlinien zu entfernen, da z.B. Geschäfte in schlechten Lagen nur durch solche Kundenstopper auch sich aufmerksam machen könnten.

Die Verwaltung hat die Richtlinien dahingehend angepasst, dass ein Kundenstopper bzw. eine Beachflagsfahne pro Geschäft zulässig ist. Diese müssen jedoch höchsten gestalterischen Anforderungen entsprechen und sollen nur nach Absprache mit dem Sondernutzungsgremium aufgestellt werden dürfen.

#### Werbung auf Schirmen und Markisen

**Vorher:** Werbung auf Schirmen und Markisen ist ausgeschlossen. Es sei denn es handelt sich um Werbung für den eigenen Betrieb. Beispielsweise Schriftzüge mit dem Eigennamen des Geschäftes sind auf den Volants der Schirme und Markisen gestattet.

**Nachher:** Werbung auf Schirmen und Markisen ist nach Absprache mit dem Sondernutzungsgremium unter hohen gestalterischen Ansprüchen zulässig.